

GEBÜHRENSATZUNG

zur Satzung der Gemeinde Tolk
über die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Tolk

in der Fassung vom 06.11.2013

(veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln Nr. 47 vom 06.12.2013, Seite 608 – 611)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein - in der jeweils gültigen Fassung - und des § 13 der Satzung der Gemeinde Tolk über die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Tolk vom 22.11.1990 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Tolk vom 06.11.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Tolk betreibt die Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Tolk über die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Tolk in der jeweils gültigen Fassung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde Tolk erhebt für die Nutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung, der Unterhaltung der Einrichtung, des aufgewandten Kapitals und der Abschreibung Benutzungsgebühren.
- (3) Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung werden nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (z. B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt. Satz 1 gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern über öffentliche Straßenflächen in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt. Wassergebundene Flächen gehören nicht zu den befestigten Flächen.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde Tolk bzw. dem Amt Südangeln auf deren / dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungs-

grundlagen nach Absatz 1 mitzuteilen. Flächenänderung von mehr als 50 qm² hat der Gebührenpflichtige binnen eines Monats nach der Fertigstellung unaufgefordert der Gemeinde Tolk bzw. dem Amt Südangeln mitzuteilen.

- (3) Kommt der Gebührenpflichtige den Mitteilungspflichten nach Absatz 2 nicht fristgemäß nach, kann die Gemeinde Tolk bzw. das Amt Südangeln die Berechnungsdaten schätzen.

§ 3

Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung

Die Gebühr beträgt

- | | |
|--|---------|
| 1. für eine Niederschlagsfläche
bis zu 100 qm ² jährlich | 31,00 € |
| 2. für jede angefangenen weiteren
50 qm ² jährlich | 15,50 € |

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage folgt und / oder der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entfällt oder die Zuführung von Niederschlagswasser endet und dies der Gemeinde Tolk bzw. dem Amt Südangeln unverzüglich schriftlich mitgeteilt wird.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der/die Wohnungs- und Teileigentümer/in. Ist das Grundstück mit Erbbaurecht belastet, ist der/die Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin / des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des Vierteljahres an, das der Rechtsänderung folgt, zur Gebührensatzung herangezogen, wenn der/die bisherige Eigentümer/in der Gemeinde bzw. dem

Amt Südangeln den Eigentumswechsel nachweist. Der/die bisherige Eigentümer/in haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Veranlagung der Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.
- (3) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen.

§ 6

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde Tolk bzw. dem Amt Südangeln jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde Tolk bzw. dem Amt Südangeln sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beauftragte der Gemeinde Tolk bzw. des Amtes Südangeln dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 7

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde Tolk bzw. dem Amt Südangeln bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde Tolk bzw. das Amt Südangeln darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.
- (2) Die Gemeinde Tolk bzw. das Amt Südangeln ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach dem Absatz 1 anfallenden

Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 2 Absatz 2 und § 6 der Satzungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.